

**Die Versicherten:** Personen, die ein Mietverhältnis (Mietobjekt oder Stellplatz) mit Yelloh! Village abgeschlossen und bei Reservierung eine Versicherung beantragt haben.

Versicherer: AGA International  
Tour Gallieni II - 36, avenue du Général de Gaulle  
93175 Bagnollet Cedex

## Allgemeine Versicherungsbedingungen

Die Deckung im Rahmen des vorliegenden Vertrags fällt unter die Versicherungsordnung.

Der Vertrag besteht aus den vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und dem dem *Versicherten* ausgehändigten Leistungsvertrag.

Die nachstehend festgelegte Deckung, für die der *Versicherte* die entsprechende Prämie entrichtet hat, ist Bestandteil des dem ihm ausgehändigten Vertrags über die bereitgestellte Leistung

Diese Deckung gilt für alle privat angemieteten Objekte für maximal 30 aufeinander folgende Tage im Rahmen eines von dem Yelloh! Village verkauften Vertrags, mit dem dieser unterzeichnet wurde.

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sollten aufmerksam gelesen werden. Sie beinhalten die Rechte und Pflichten des *Versicherers* und des *Versicherten* und beantworten Fragen des *Versicherten*.

### ALLGEMEINE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Die im Vertrag kursiv gedruckten Begriffe werden entweder in diesem Kapitel oder einleitend zu jeder Deckung definiert.

**UNFALL:** jedes plötzlich in unvorhergesehener Weise von außen auf das Schaden erleidende Opfer oder die beschädigte Sache einwirkende Ereignis, das die Schadensursache darstellt.

**UNFALL MIT PERSONENSCHADEN:** jede von einem *Arzt* festgestellte, unbeabsichtigte körperliche Beeinträchtigung aufgrund plötzlicher Einwirkung von außen.

**VERSICHERTER:** Die im Vertrag über die versicherte Leistung bezeichneten Personen, sofern deren *Wohnort* in *Europa* liegt.

**VERSICHERER:** AGA International, nachstehend mit dem Geschäftsnamen Mondial Assistance bezeichnet, d.h. der *Versicherer*, mit dem dieser Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde.

**NATURKATASTROPHE:** in *Frankreich* eintretendes Ereignis, das durch die anormale Intensität einer Naturkraft hervorgerufen wird und in den Geltungsbereich des Gesetzes Nr. 82-600 vom 13. Juli 1982 fällt.

**OFFENKUNDIGE LEBENSGEFÄHRTEN:** weder verheiratetes, noch in einer eingetragenen Partnerschaft lebendes Paar, das durch einen Beleg für einen gemeinsamen Wohnsitz (Bescheinigung über das Bestehen der Lebensgemeinschaft, sofern nicht vorhanden, Wohnsteuer, Strom-, Gas-, Wasserrechnung, Versicherung, Quittung für entrichtete Miete...) nachweisen kann, dass beide Partner seit Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags und zum Zeitpunkt des *Versicherungsfalls* unter einem Dach leben.

**ABREISE:** Geplanter Tag und Uhrzeit des Anfangs der reservierten und versicherten Leistungen.

**SACHSCHADEN:** Jede unbeabsichtigte Beschädigung, Zerstörung oder unbeabsichtigtes Verschwinden einer Sache und jeder von einem Haustier erlittene Schaden.

**WOHNSITZ:** üblicher Wohnort, der für die Ausübung der bürgerlichen Rechte des *Versicherten* ausschlaggebend ist.

**EINBRUCH:** Aufbrechen, Beschädigung oder Zerstörung einer Diebstahlsicherung.

**AUSLAND:** jedes Land mit Ausnahme des Wohnsitzlandes des *Versicherten*.

**EUROPA:** Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit geografischer Lage in Europa und folgende Hoheitsgebiete und Länder: Guadeloupe, Guayana, Martinique, Mayotte, Réunion, Saint-Barthélemy, Liechtenstein, Fürstentümer Monaco und Andorra, Saint-Marin, Schweiz, Vatikan.

**Die Azoren, die Kanarischen Inseln und Madeira fallen nicht unter diese Begriffsbestimmung.**

**SELBSTBETEILIGUNG:** Anteil des erlittenen Schadens, der bei der Abwicklung des *Versicherungsfalls* von dem *Versicherten* zu übernehmen ist. Die Höhe der *Selbstbeteiligung* an jeder Versicherungsdeckung ist in der Deckungsübersicht aufgeführt.

**BÜRGERKRIEG:** bewaffnete Auseinandersetzung innerhalb eines Staates, in der sich verschiedene durch ethnische, religiöse, gemeinschaftliche oder ideologische Zugehörigkeit identifizierbare Gruppen gegenüberstehen oder mindestens eine dieser Gruppen den regulären Streitkräften dieses Staates gegenübersteht.

**KRIEG MIT DEM AUSLAND:** bewaffnete Auseinandersetzung mit oder ohne Kriegserklärung eines Staates mit einem oder mehreren anderen Staaten oder einer nicht regulären und externen Streitkraft aufgrund geografischer, politischer, wirtschaftlicher, rassenbedingter, religiöser oder ökologischer Ursachen.

**DECKUNGSGRENZE PRO EREIGNIS:** maximale Deckung für ein und das gleichen Ereignis, das unabhängig von der Anzahl im Rahmen des Vertrags *Versicherter* zu einem *Versicherungsfall* führt.

**MIETVERHÄLTNIS:** Mietobjekt oder Stellplatz auf einem Partner-Campingplatz von Yelloh! Village während der Gültigkeitsdauer des vorliegenden Vertrags.

**KRANKHEIT:** jede von einem *Arzt* festgestellte Veränderung des Gesundheitszustands einer Person.

**ARZT:** jede Person, die Inhaberin eines im Land der gewöhnlichen Berufsausübung gesetzlich anerkannten Universitätsdiploms des Doktors der Medizin ist.

**VERJÄHRUNG:** Zeitraum, über den hinaus keine Forderungen mehr anerkannt werden.

**INTERVENTIONSSCHWELLE:** Dauer, Betrag oder Mindestprozentsatz, die/der die Übernahme durch den *Versicherer* oder die Deckung auslöst.

**VERSICHERUNGSFALL:** Ereignis, das zu Schäden führt, die eine oder mehrere der gezeichneten Deckungen auslösen können.

**ZEICHNER:** Der Unterzeichner der Besonderen Versicherungsbedingungen/des Vertrags über die versicherte Leistung, der sich damit zur Zahlung der Versicherungsprämie verpflichtet.

**RECHTSEINTRITT:** Aktion, durch die der *Versicherer* in die Rechte und Tätigkeiten des *Versicherten* gegenüber dem für dessen Schäden ggf. Verantwortlichen eintritt, um die Rückerstattung der Summen zu erwirken, die der *Versicherer* dem *Versicherten* aufgrund eines *Versicherungsfalls* ausbezahlt hat.

**DRITTE:** jede natürliche oder juristische Person außer dem *Versicherten* selbst.

**SCHWERER DIEBSTAHL / RAUB:** Diebstahl von *Sachwerten unter Deckung* in Verbindung mit *Einbruch* oder *Gewaltanwendung*, der Gegenstand einer ausführlichen Strafanzeige ist.

**REISE:** Während der Gültigkeit dieses Vertrags vorgesehene Beförderung und/oder Aufenthalt, die/der von der *zugelassenen Einrichtung* oder *dem zugelassenen Vermittler*, mit der/dem dieser Vertrag unterzeichnet wird, organisiert, verkauft oder bereitgestellt wurde, mit Ausnahme von Reisen mit dem Ziel eines Schul- oder Universitätspraktikums.

### TERRITORIALITÄT DES VERTRAGS

Die Deckung für „Stornierung“ gilt vor Abfahrt.

Die Deckung „Abbruch des Aufenthalts“ gilt in dem besuchten Land in *Europa*, das im Vertrag der versicherten Leistung erwähnt wird.

### DECKUNGSÜBERSICHT

GEDECKTE EREIGNISSE	BETRÄGE UND DECKUNGSGRENZEN	SELBSTBETEILIGUNG ODER INTERVENTIONSSCHWELLE
<b>STORNIERUNG</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Nach Eintritt eines gedeckten Ereignisses</b> (außer den nachstehend aufgeführten Ereignissen)</li> </ul>	Erstattung der Stornierungsgebühren laut Tabelle in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und innerhalb folgender Höchstgrenzen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>6 500 €</b> pro versicherte Person,</li> <li>• und <b>32 000 €</b> pro Versicherungsfall für alle durch diesen Vertrag versicherten Personen im Rahmen der Gesamtsumme der Stornierungsgebühren.</li> </ul>	Pro Anmietung: <b>30 €</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Nach Änderung der Urlaubsdaten durch den Arbeitgeber</b></li> </ul>		- <b>25%</b> der gedeckten Stornierungsgebühren und mindestens <b>150 €</b> pro versichertem Mietverhältnis
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Nach schwerem Diebstahl von Ausweispapieren innerhalb von 48 Stunden vor Abreise</b></li> </ul>		- <b>30 €</b> pro versichertem Mietverhältnis, wenn der Mietpreis <b>150 €</b> unterschreitet
<b>ABBRUCH DES AUFENTHALTS</b>		

<ul style="list-style-type: none"><li>• Wenn der Aufenthalt aufgrund eines der gedeckten Ereignisse abgebrochen wird</li></ul>	Zahlung einer Entschädigung proportional zur Anzahl nicht in Anspruch genommener Miettage (ausschließlich Beförderung) im Rahmen folgender Grenzen:  - pro versichertem Mietverhältnis: <b>6 500 €</b> - pro Ereignis: <b>32 000 €</b>	Nichts
--	---	--------

## ALLGEMEINER DECKUNGSAUSSCHLUSS

Abgesehen von den unter den jeweiligen Deckungsbestimmungen aufgeführten besonderen Ausschlüssen sind die Konsequenzen folgender Umstände und Ereignisse in keinem Fall versichert:

1. Von dem *Versicherten* oder unter seinem Mitwirken absichtlich verursachte oder herbeigeführte Schäden oder Schäden bedingt durch absichtliches oder doloses Verschulden des *Versicherten*, mit Ausnahme von Notwehr oder Hilfe für eine Person in Gefahr;
2. Selbstmord oder Selbstmordversuch des *Versicherten*;
3. Schäden bedingt durch Alkoholkonsum des *Versicherten* und/oder Einnahme von medizinisch nicht verschriebenen Medikamenten, Drogen oder Rauschmitteln durch den *Versicherten*;
4. Sollten die Deckungsbestimmungen nicht Gegenteiliges enthalten, durch *Bürgerkrieg* oder *Kriegshandlungen*, Terrorismushandlungen, Aufstände, Volksbewegungen, Staatsstreich, Geiselnahme, Streik verursachte Schäden;
5. zivile oder militärische Anwendung von Kernreaktionen, d.h. Umwandlung des Atomkerns, Transport und Aufbereitung radioaktiver Abfälle, Einsatz einer radioaktiven Quelle oder eines radioaktiven Körpers, ionisierende Strahlungsexposition, Umweltkontamination durch radioaktive Wirkstoffe, Unfall oder Fehlfunktion an einem Standort mit Atomkernumwandlung;
6. Ereignisse, für die gemäß Titel I des Gesetzes Nr. 2009-888 vom 22. Juli 2009 über die Entwicklung und Modernisierung der Tourismusdienstleistungen entweder der *Reiseveranstalter* oder der Beförderer verantwortlich sein könnte, mit Ausnahme gegenteiliger Deckungsbestimmungen.
7. Verbote der Behörden vor Ort, Einschränkung des freien Personen- und Warenverkehrs, Schließung von Flughäfen, Schließen der Grenzen.

## VERTRAGLICHE DECKUNG

### STORNIERUNG

#### SPEZIFISCHE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN FÜR DIESE DECKUNG:

**STORNIERUNG:** verbindlicher und endgültiger Rücktritt des *Versicherten* von allen unter die mit Yelloh!Village gezeichneten Versicherung fallenden Leistungen.

**VERFOLGEN DER ENTWICKLUNG:** neuer Arztbesuch und/oder zusätzliche ärztliche Untersuchungen.

Die Begriffsbestimmungen der für alle Deckungen geltenden Begriffe sind im Kapitel Allgemeine Begriffsbestimmungen am Anfang des Vertrages nachzulesen.

#### 1. DECKUNGSGEGENSTAND

---

Bei Stornierung der Reservierung durch den *Versicherten* kann Yelloh! Village den Preis für die unter die Stornierungsgebühren fallenden Leistungen ganz oder teilweise einbehalten; diese Kosten steigen, je weniger Zeit bis zum Datum der *Abreise* bleibt. Diese Kosten werden gemäß der Deckungsübersicht berechnet.

Der *Versicherer* erstattet dem *Versicherten* die in Rechnung gestellten Stornierungsgebühren abzüglich der *Selbstbeteiligung*, deren Höhe der Deckungsübersicht zu entnehmen ist.

#### 2. BEI STORNIERUNG GEDECKTE EREIGNISSE

---

Die *Stornierung* muss sich nach Zeichnung der Versicherung aus dem Eintreten eines der folgenden Ereignisse ergeben, das formell die *Abreise* des *Versicherten* verhindert:

##### ► Medizinische Ereignisse:

##### 2.1. **Krankheit, einschließlich in Verbindung mit einer Schwangerschaft, Unfall mit Körperverletzung**

und zwingendermaßen:

- entweder Krankenhausaufenthalt seit dem Tag der *Stornierung* bis zum Tag der *Abreise*
- oder
  - Einstellung jeglicher Berufstätigkeit oder, wenn die Person nicht arbeitet, extramurale Krankenversorgung ab dem Tag der *Stornierung* bis zur *Abreise*
  - und**
  - ärztliche Beratung und Beobachtung einer medikamentösen Behandlung ab dem Tag der *Stornierung* oder der von einem *Arzt* verordneten medizinischen Untersuchungen

und in jedem Fall Übernahme aller dieser Maßnahmen durch eine Krankenversicherung des *Versicherten*,  
die betreffen:

- den *Versicherten* selbst, seinen Ehepartner, den *offenkundigen Lebensgefährten* oder Partner in einer eingetragenen Partnerschaft, die Vorfahren oder Nachfahren in gerader Linie und die des Ehepartners, des *offenkundigen Lebensgefährten* oder Partners in einer eingetragenen Partnerschaft,
- die Brüder, Schwestern, Schwager, Schwägerinnen, Schwiegersöhne, Schwiegertöchter, Schwiegerväter, Schwiegermütter, den legalen Vormund und die Person unter dessen Vormundschaft,
- den beruflichen Stellvertreter, der bei Zeichnung des vorliegenden Vertrages benannt wurde oder ersatzweise denjenigen, der im Rahmen der Urlaubsvertretung im Unternehmen benannt wurde,
- die Person, die bei Zeichnung des vorliegenden Vertrags benannt wurde und beauftragt ist, gegen Entgelt während des *Aufenthalts* des *Versicherten* die minderjährigen Kinder des *Versicherten* oder die im Hause des *Versicherten* lebenden Behinderten zu beaufsichtigen oder diese während der *Reise* zu begleiten,
- ein anderes Familienmitglied des *Versicherten*, unter der Voraussetzung, dass es mehr als 48 Stunden lang in ein Krankenhaus eingewiesen wird.

#### **WICHTIG:**

**Der *Versicherte* muss belegen, dass alle Bedingungen für die unter Artikel 2.1 vorgesehene Deckung bei der *Stornierung* vorliegen. Der *Versicherer* kann den Antrag ablehnen, wenn der *Versicherte* nicht in der Lage ist, die in Kapitel 6 erwähnten Belege zu liefern.**

**2.2. Psychische Erkrankung, Geisteskrankheit oder Depression des *Versicherten*,** die zu mehr als 3 Tagen Krankenhausaufenthalt führt.

**2.3. Medizinische Gegenanzeige gegen Impfung, Impffolgen oder medizinische Unmöglichkeit der erforderlichen präventiven Behandlung** des *Versicherten* für sein *Reiseziel*, vorausgesetzt, dass diesbezüglich vor der Reservierung der versicherten Leistung ein nachweislich positiver medizinischer Befund vorgelegen hat.

#### **► Familiäre Ereignisse:**

**2.4. Einberufung des *Versicherten* zwecks Adoption eines Kindes** während der Dauer des Mietverhältnisses, vorausgesetzt, dass dieser zum Zeitpunkt der Reservierung keine Kenntnis der Einberufung hatte.

#### **2.5. Todesfall:**

- *des Versicherten* selbst, seines Ehepartners, des *offenkundigen Lebensgefährten* oder Partners in einer eingetragenen Partnerschaft, der Vorfahren oder Nachfahren in gerader Linie und derer des Ehepartners, des *offenkundigen Lebensgefährten* oder Partners in einer eingetragenen Partnerschaft,
- der Brüder, Schwestern, Schwager, Schwägerinnen, Schwiegersöhne, Schwiegertöchter, Schwiegerväter, Schwiegermütter, des legalen Vormunds und der Person unter dessen Vormundschaft,

- des beruflichen Stellvertreters, der bei Zeichnung des vorliegenden Vertrages benannt wurde oder ersatzweise desjenigen, der im Rahmen der Urlaubsvertretung im Unternehmen benannt wurde,
- der Person, die bei Zeichnung des vorliegenden Vertrags benannt wurde und beauftragt ist, gegen Entgelt während des *Aufenthalts* des Versicherten die minderjährigen Kinder oder die im Hause des *Versicherten* lebenden Behinderten zu beaufsichtigen oder diese auf der *Reise* zu begleiten,
- eines anderen Familienmitglieds des *Versicherten*,

und unter der Voraussetzung, dass der Wohnort des Verstorbenen nicht das Ziel der Versicherungsleistung ist.

► **Berufliche Ereignisse oder Ereignisse im Rahmen der Studien:**

- 2.6. **Die Entlassung des *Versicherten* oder seines Ehepartners, offenkundigen Lebensgefährten oder Partners in einer eingetragenen Partnerschaft aus wirtschaftlichem Grund, unter der Voraussetzung, dass die Einberufung zu dem der Entlassung vorausgehenden Einzelgespräch nicht vor dem Tag der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags und/oder der Reservierung der versicherten Leistung eingegangen ist.**
- 2.7. **Zusage zu einem Angestelltenverhältnisses oder einem bezahlten Praktikum mit Antritt vor oder während der Daten der versicherten Leistung zu einem Zeitpunkt, als der *Versicherte* als Arbeitssuchender registriert war und unter der Voraussetzung, dass es sich nicht um eine von einer Zeitarbeitsvermittlung vermittelte Arbeit handelt. Die Deckung gilt auch, wenn dem *Versicherten* eine Festanstellung nach Zeichnung des vorliegenden Vertrags angeboten wird, während er zum Zeitpunkt der Reservierung der versicherten Leistung bereits einen befristeten Arbeitsvertrag mit dem gleichen Unternehmen hatte.**
- 2.8. **Einbestellung des *Versicherten* zu einem Nachschreibetermin im Rahmen seiner Studien zu einem Zeitpunkt, der während der Dauer der versicherten Leistung liegt, unter der Voraussetzung, dass das Nichtbestehen der Prüfung zum Zeitpunkt der Reservierung nicht bekannt war.**
- 2.9. **Änderung der Urlaubsdaten des *Versicherten* durch den Arbeitgeber, nachdem dieser vor der Reservierung des *Mietverhältnisses* zugestimmt hatte.** Die Deckung gilt für angestellte Mitarbeiter mit Ausnahme derer, für die die Genehmigung zu nehmender Urlaubstage, der Änderung und/oder Streichung der Urlaubstage nicht erforderlich ist (z. B. leitende Angestellte, Verantwortliche und gesetzliche Vertreter von Unternehmen, ...).

**Die Entschädigung erfolgt abzüglich der spezifischen, in der Deckungsübersicht aufgeführten *Selbstbeteiligung*. Diese *Selbstbeteiligung* gilt auch für Personen, die gleichzeitig mit dem stornierenden *Versicherten* für das Mietverhältnis registriert waren.**

**Die Deckung greift nicht, wenn der *Zeichner* des vorliegenden Vertrags das Unternehmen ist, das die Urlaubstage verändert hat.**

- 2.10. **Die beruflich bedingte *Versetzung* des *Versicherten* aus anderen als disziplinarischen Gründen, die von dem Arbeitgeber auferlegt wird und den Versicherten verpflichtet, innerhalb von 8 Tagen vor Antritt oder während der versicherten Leistung umzuziehen, vorausgesetzt, dass die *Versetzung* zum Zeitpunkt der Reservierung der versicherten Leistung nicht bekannt war.**

► **Materielle Ereignisse:**

- 2.11. **Schwere *Sachschäden* nach:**
- *Einbruchsdiebstahl*,



- Brand,
- Wasserschaden,
- Klimaereignis, meteorologischem Ereignis oder Naturereignis vorbehaltlich der Ausschlüsse gemäß Artikel 4.9 und 4.10,

mit direkten Auswirkungen auf folgende Immobilien:

- Hauptwohnsitz oder zweiter Wohnsitz des *Versicherten*,
- Erwerbsbetrieb des *Versicherten*, sofern dieser ein Handwerker, Kaufmann, Unternehmensleiter ist oder freiberuflich tätig ist

und seine Gegenwart an Ort und Stelle zu einem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraums der *versicherten Leistung* erforderlich ist, um Verwaltungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Schaden an der oder der Wiederherstellung der beschädigten Immobilie zu ergreifen.

**2.12. Schwere Schäden am Fahrzeug des *Versicherten*, bei dem fachkundige Eingriffe erforderlich sind und die innerhalb von 48 Stunden vor *Abreise* eintreten**, sofern dieses Fahrzeug nicht einsatzbereit ist, um an den Ort des endgültigen Aufenthalts zu gelangen.

**2.13. Ein *Unfall* oder eine mechanische Panne des von dem *Versicherten* für die *Anreise* benutzten Beförderungsmittels, wodurch eine *Verspätung* von mehr als zwei (2) Stunden** im Verhältnis zur vorgesehenen Ankunftszeit eintritt und dazu führt, dass er das für seine *Abreise* reservierte Transportmittel verpasst, vorausgesetzt, dass der *Versicherte* Maßnahmen ergriffen hat, um am Ort der *Abreise* mindestens 30 Minuten:

- vor Ende des Check-in anzukommen, sollte es sich um einen Lufttransport handeln,
- vor der *Abreise* anzukommen, die auf seiner Bahnfahrkarte oder seinem Fährschein aufgeführt ist.

► **Sonstige Ereignisse:**

**2.14. *Schwerer Diebstahl/Raub* der Ausweispapiere** (Pass, Personalausweis) **innerhalb von 48 Stunden vor *Abreise* des *Versicherten***, die für den/die im Laufe des Aufenthaltes vorgesehenen Zolldurchgang/-durchgänge unerlässlich sind, sofern spätestens am Tag der *Abreise* Anzeige erstattet wurde.

**Die Entschädigung erfolgt abzüglich der spezifischen, in der Deckungsübersicht aufgeführten *Selbstbeteiligung*. Diese *Selbstbeteiligung* gilt auch für Personen, die zu dem *Aufenthalt* zusammen mit dem *Versicherten*, der storniert hat, registriert waren.**

**2.15. Einbestellung des *Versicherten* zu einer Organtransplantation während der Dauer des Aufenthalts.**

**2.16. Imperative, nicht vorhersehbare und unaufschiebbare Vorladung des *Versicherten* vor Gericht als Zeuge oder Geschworener.**

**2.17. *Stornierung* von alleine oder zu zweit für einen Aufenthalt verbliebenen Personen aufgrund der gedeckten *Stornierung* seitens eines der *Versicherten*, vorausgesetzt, dass alle im Rahmen dieses Vertrags versichert sind und auf dem gleichen Anmeldeformular zu der *versicherten Leistung* aufgeführt sind.**

Jedoch sind alle versicherten Personen eines gleichen Steuerhaushalts oder die ein Verwandtschaftsverhältnis in gerader Linie unter einander nachweisen können unter die Deckung für die „Stornierung“.

### **WICHTIG:**

In Bezug auf das Mietverhältnis wird Deckung unter der Voraussetzung gewährt, dass das Mietobjekt vollkommen freigegeben wird.

Alle unter diesen Vertrag fallenden touristischen Leistungen, ganz gleich, ob sie ergänzender oder auf einander folgender Art sind, sind Bestandteil ein und des gleichen *Mietverhältnisses*, für das als einziges *Abreisedatum* das von Yelloh! Village als Leistungsbeginn aufgeführte Datum gewählt wurde.

### **3. DECKUNGSSUMME**

---

Im Rahmen der in der Deckungsübersicht aufgeführten Beträge erstattet der *Versicherer* die von Yelloh! Village in Rechnung gestellten Stornierungsgebühren.

Die in Rechnung gestellten Stornierungsgebühren werden im Rahmen der Beträge aus der Deckungsübersicht pro versicherte Person erstattet, wobei die pro Person und pro Ereignis geltende Obergrenze jedoch nicht überschritten werden kann.

**Die Entschädigung des *Versicherers* beschränkt sich jedoch auf die Höhe der Kosten, die dem *Versicherten* in Rechnung gestellt worden wären, wenn dieser Yelloh! Village am Tag des Eintretens des Ereignisses informiert hätte.**

Die *Bearbeitungskosten* sind in voller Höhe erstattungsfähig, sofern sie Bestandteil des bei Zeichnung des vorliegenden Vertrags versicherten Betrags sind.

**Trinkgelder, Antragsgebühren, Visagebühren, Flughafengebühren und sonstige Gebühren außer den Bearbeitungskosten, wie auch die bei Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags entrichtete Prämie sind nicht erstattungsfähig.**

Wenn der *Versicherte* seine *Reise* aus einem unter die Deckung fallenden Grund storniert, übernimmt der *Versicherer* die Single-Zulage für die im gleichen Vertrag versicherte Begleitperson in Höhe der Stornierungsgebühren, die dieser in Rechnung gestellt worden wären, wenn sie selbst storniert hätte.

Wenn der *Versicherte* es vorzieht, die Daten seiner *Reise* aufgrund des Eintritts eines der unter die Deckung fallenden Ereignisse zu ändern, anstatt seine *Reise* zu stornieren, erstattet der *Versicherer* ihm die Umbuchungskosten maximal in Höhe der Stornierungsgebühren, die bei einer Stornierung erstattet worden wären.

In jedem Fall wird pro versicherte Person (oder, bei Anmietungen oder Fährfahrten pro Vorgang) eine *Selbstbeteiligung* einbehalten, deren Höhe der Deckungsübersicht zu entnehmen ist.

### **4. DECKUNGSAUSSCHLUSS**

---

**Abgesehen von den für alle Deckungen geltenden Ausschlüssen werden auch die Konsequenzen folgender Umstände und Ereignisse ausgeschlossen:**

**4.1. *Krankheiten* oder *Unfälle mit Körperschäden*, die erstmalig festgestellt wurden, behandelt wurden, in denen es zu einem Rückfall, einer Verschlimmerung des Zustands oder einem Krankenhausaufenthalt zwischen dem Tag der Reservierung der *Reise* und dem Datum der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags kommt;**

- 4.2. **Krankheiten**, die innerhalb von 30 Tagen vor der Reservierung der versicherten Leistung erstmalig festgestellt wurden, sich weiterentwickeln, in deren Rahmen es zu weiteren Untersuchungen oder einer Änderung der Behandlung kommt;
- 4.3. **Unfälle mit Körperschäden**, die innerhalb von 30 Tagen vor der Reservierung der versicherten Leistung eingetreten sind oder Gegenstand eines chirurgischen Eingriffs, einer Rehabilitationsmaßnahme oder einer Änderung der Behandlung waren;
- 4.4. Erkrankungen des Trommelfells, Magen- und/oder Darmerkrankungen, Erkrankungen der Wirbelsäule ohne *Verfolgen der Entwicklung* durch einen *Arzt* innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen nach erstem Arztbesuch, der zu der *Stornierung* geführt hat;
- 4.5. **Krankheiten** in Verbindung mit einer Schwangerschaft über die 28. Schwangerschaftswoche hinaus, Schwangerschaftsunterbrechung, künstliche Befruchtung;
- 4.6. Medizinische Gegenindikation der *Reise* nicht als Folge einer *Krankheit*, einschließlich in Verbindung mit einer Schwangerschaft oder nach einem *Unfall mit Körperverletzung* laut Bedingungen aus Artikel 2.1
- 4.7. fehlende Impfung oder für das Ziel der *versicherten Leistung* erforderliche präventive Behandlung;
- 4.8. Ablehnung des bezahlten Urlaubs durch den Arbeitgeber;
- 4.9. Epidemien, Hygieneverhältnisse vor Ort, natürliche oder durch den Menschen verursachte Verunreinigung;
- 4.10. Naturkatastrophen im *Ausland*, deren ausschlaggebende Ursache das Vorkommen eines natürlichen Wirkstoffes in anormaler Intensität ist und solche, die Gegenstand des vom Gesetz Nr. 82-600 vom 13. Juli 1982 betroffenen Verfahrens sind;
- 4.11. eventuelle Strafverfahren gegen den *Versicherten*;
- 4.12. Jedes unter die Deckung fallende Ereignis, das zwischen dem Tag der Reservierung der *Reise* und dem Tag der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags eingetreten ist;

## 5. MASSNAHMEN DES VERSICHERTEN IM FALLE EINER STORNIERUNG

---

Der *Versicherte* muss Yelloh! Village bei Eintreten eines unter die Deckung fallenden Ereignisses, das ihn an seiner *Abreise* hindert, von seinem Reiserücktritt informieren.

Anschließend muss der *Versicherte* dem *Versicherer* den *Versicherungsfall* außer bei Vorliegen eines Zufalls oder eines Falls höherer Gewalt innerhalb von **fünf Werktagen** melden, nachdem er davon Kenntnis erhalten hat:

- Montag bis Freitag von 9.00 bis 18.00 Uhr telefonisch unter:
  - 01 42 99 03 95 (oder 01 42 99 03 97 für nicht Französisch sprechende Versicherte)
  - wenn der *Versicherte* sich nicht in Frankreich befindet:  
unter Tel. 33 1 42 99 03 95 (oder 33 1 42 99 03 97 für nicht Französisch sprechende Versicherte)

Wenn der *Versicherer* nach Ablauf dieser Frist einen Schaden aufgrund verspäteter Schadensmeldung erleidet, verliert der *Versicherte* jeglichen Erstattungsanspruch.

## 6. EINZUREICHENDE BELEGE

Der *Versicherer* teilt dem *Versicherten* die für die Meldung des *Versicherungsfalls* erforderlichen Angaben mit. Der *Versicherte* muss dem *Versicherer* alle Unterlagen und Informationen zustellen, die den Grund seiner *Stornierung* rechtfertigen und die Höhe der Erstattungsleistung bewerten.

Wenn die *Stornierung* aus medizinischen Gründen erfolgt ist, kann der *Versicherte* auf eigenen Wunsch dem Vertrauensarzt des *Versicherers* die medizinischen Unterlagen in einem vertraulichen Schreiben zustellen.

GEDECKTE EREIGNISSE	EINZUREICHENDE BELEGE
<b>IN ALLEN FÄLLEN</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Reservierungsbestätigung für die versicherten Leistungen,</li> <li>- die Rechnung für die Stornierungsgebühren für die versicherten Leistungen,</li> <li>- ggf. das offizielle Dokument, aus dem der Verwandtschaftsgrad mit der Person hervorgeht, die ursprünglich die <i>Stornierung</i> vorgenommenen hat (Kopie des Familienbuches, Bescheinigung über das Bestehen der Lebensgemeinschaft, ...),</li> <li>- eine Bescheinigung über die Bankverbindung,</li> <li>- nach Prüfung des Vorgangs alle weiteren von Mondial Assistance geforderten Belege.</li> </ul>
<b>Bei Krankheit, einschließlich in Verbindung mit einer Schwangerschaft oder einem Unfall mit Körperverletzung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ggf. die Rezepte für die medikamentöse Behandlung,</li> <li>- ggf. Untersuchungsberichte,</li> <li>- ggf. Kopie der Krankmeldung,</li> <li>- ggf. Bulletin über die Krankenhausbehandlung, nach Prüfung des Vorgangs und auf Antrag des <i>Versicherers</i>: die Rückerstattungsbelege der Krankenversicherung des <i>Versicherten</i>.</li> </ul>
<b>Bei medizinischer Gegenindikation gegen Impfungen oder präventive Behandlung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- medizinisches Zeugnis über die Gegenindikation gegen die Impfung oder eine präventive Behandlung,</li> <li>- alle medizinischen Unterlagen, die belegen, dass die Impfung oder präventive Behandlung nicht mit dem Patienten vereinbar ist.</li> </ul>
<b>Bei Einberufung des Versicherten zwecks Adoption eines Kindes</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kopie der offiziellen Einberufung.</li> </ul>
<b>Im Todesfall:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kopie der Sterbeurkunde,</li> <li>- ggf. Kontaktdaten des mit der Erbschaft des verstorbenen <i>Versicherten</i> beauftragten Notars.</li> </ul>
<b>Bei Nachschreibtermin:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kopie der Einberufung zum Nachschreibtermin,</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kopie der Zurückstellung oder der Notenübersicht mit der Zurückstellung.</li> </ul>
<b>Bei Entlassung aus wirtschaftlichem Grund:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kopie des Schreibens mit der Einberufung zu dem der Entlassung vorausgehenden Gespräch,</li> <li>- Kopie des Mitteilungsschreibens über die Entlassung aus wirtschaftlichem Grund.</li> </ul>
<b>Bei Einstellung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- kürzlich erstellter Beleg als Arbeitssuchender oder Registrierung beim Arbeitsamt,</li> <li>- Kopie des Einstellungsschreibens oder des Arbeitsvertrags.</li> </ul>
<b>Bei Angebot eines bezahlten Praktikums:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- kürzlich erstellter Beleg als Arbeitssuchender oder Registrierung beim Arbeitsamt,</li> <li>- Kopie der Vereinbarung über ein bezahltes Praktikum.</li> </ul>

GEDECKTE EREIGNISSE	EINZUREICHENDE BELEGE (FORTSETZUNG)
<b>Bei Änderung des bezahlten Jahresurlaubs durch den Arbeitgeber:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kopie der vorhergehenden Zustimmung zum Jahresurlaub,</li> <li>- Kopie der Gehaltsabrechnung mit einer Übersicht über den Urlaub im Monat des stornierten <i>Mietverhältnisses</i>.</li> </ul>
<b>Bei beruflich bedingter Versetzung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kopie des unterzeichneten Nachtrags zu Ihrem Arbeitsvertrag, aus dem Datum und Ort der Versetzung hervorgehen.</li> </ul>
<b>Bei <i>schweren</i> Sachschäden:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Empfangsbestätigung der Meldung des Versicherungsfalls an die Hausratversicherung,</li> <li>- bei Einbruch Kopie der bei der Polizei erstatteten Anzeige.</li> </ul>
<b>Bei schweren Sachschäden am Fahrzeug:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Empfangsbestätigung der Meldung des Versicherungsfalls an die Fahrzeugversicherung,</li> <li>- oder Kopie der Reparaturrechnung und/oder des Abschleppdienstes für das Fahrzeug.</li> </ul>
<b>Bei <i>Unfall</i> oder mechanischer Panne des für die Beförderung zum Ort der Abreise verwendeten Transportmittels:</b>	<p>Öffentliche Verkehrsmittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fahrschein, aus dem der Zeitpunkt der <i>Abreise</i> hervorgeht,</li> <li>- Kopie der von der Beförderungsgesellschaft ausgestellten Bescheinigung mit Datum, Uhrzeit des Zwischenfalls und Dauer der Verspätung oder des Zeitverlusts.</li> </ul> <p>Privates Transportmittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kopie der Rechnung des Pannen-/Abschleppdienstes,</li> <li>- ggf. Empfangsbestätigung der Meldung des Versicherungsfalls an die Fahrzeugversicherung,</li> </ul>
<b>Bei Diebstahl der Ausweispapiere:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kopie der detaillierten, bei der Polizei erstatteten Anzeige</li> </ul>

## ABBRUCH DES AUFENTHALTS

### SPEZIFISCHE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN FÜR DIESE DECKUNG:

**ABBRUCH DES AUFENTHALTS:** vorzeitige Beendigung der versicherten Leistungen nach Eintritt eines unter die Deckung fallenden Ereignisses.

Die Begriffsbestimmung der für alle Deckungen geltenden Begriffe sind im Kapitel Allgemeine Begriffsbestimmungen am Anfang des Vertrages nachzulesen.

#### 1. DECKUNGSGEGENSTAND

---

Im Rahmen der Obergrenzen aus der Deckungsübersicht deckt der *Versicherer* bei Abbruch des Aufenthalts des *Versicherten* aufgrund eines der folgenden Ereignisse eine Entschädigung:

- Krankenrückholung des *Versicherten* durch eine Nothilfeorganisation,
- Krankenhausaufenthalt des *Versicherten* vor Ort, sofern dieser von einer anderen Nothilfeorganisation bestätigt worden ist.
- durch eine andere Nothilfeorganisation organisierte, vorzeitige Heimreise des *Versicherten* in folgenden Fällen:
  - **Teilnahme an der Beisetzung nach Ableben** des Ehepartners, offenkundigen Lebensgefährten oder Partners in einer eingetragenen Partnerschaft, eines Vorfahren oder Nachfahren in gerader Linie der eigenen Familie oder der des Ehepartners, des *offenkundigen Lebensgefährten* oder Partners in einer eingetragenen Partnerschaft, der Brüder, Schwestern, Schwager, Schwägerinnen, Schwiegersöhne, Schwiebertöchter, Schwiegereltern, des legalen Vormunds, der Person unter Vormundschaft, die nicht an der *Reise* teilnehmen und in *Europa* leben;
  - **bei Sachschäden** nach Einbruchsdiebstahl, Brand, Wasserschaden oder Naturereignis, wobei die Gegenwart vor Ort für das Ergreifen bewahrender Maßnahmen und behördlicher Schritte erforderlich ist, und die betreffen:
    - den Hauptwohnsitz oder den zweiten Wohnsitz,
    - den Erwerbsbetrieb des *Versicherten*, sofern dieser ein Handwerker, Kaufmann, Unternehmensleiter ist oder freiberuflich tätig ist

#### 2. DECKUNGSSUMME

---

Die Entschädigung wird ab dem Tag nach Eintreten eines der unter Artikel 1 aufgeführten Ereignisse berechnet. „Der Deckungsgegenstand“ (Krankenrückholung, Krankenhausaufenthalt vor Ort, vorzeitige Rückkehr).

Die Entschädigung ist proportional zur Anzahl nicht in Anspruch genommener Tage des *Mietverhältnisses* und der versicherten Personen, die den Aufenthaltshort im betroffenen Zeitraum tatsächlich verlassen haben.

Von der Berechnungsgrundlage werden Bearbeitungskosten, Trinkgeld, Versicherungsprämie und die Erstattungen oder Ausgleichszahlungen durch Yelloh! Village abgezogen.

Die Erstattung erfolgt im Rahmen der Obergrenzen aus der Deckungsübersicht pro versicherte Person, ohne jedoch die *Deckungsgrenze pro Ereignis* zu übersteigen.

Die Erstattung wird auf der Grundlage des Preises des versicherten Mietverhältnisses pro Person und pro Ereignis im Rahmen der Deckungsübersicht berechnet, vorausgesetzt, dass das Mietobjekt komplett verlassen wird.

Der *Versicherer* übernimmt im Rahmen der Deckungsübersicht und vorausgesetzt, dass das Mietobjekt komplett verlassen wird, pro Mietverhältnis und pro Ereignis auch die Kosten für die Endreinigung unabhängig davon, ob diese eingangs vorgesehen war oder nicht.

### **WICHTIG:**

Wenn der Aufenthalt aufgrund des Krankenhausaufenthalts des Versicherten vor Ort abgebrochen wurde, erhalten die versicherten Begleitpersonen, die den Aufenthaltsort weiter bewohnen, eine Entschädigung ab dem Tag nach deren tatsächlicher Rückholung.

## **3. DECKUNGSAUSSCHLUSS**

---

**Abgesehen von den für alle Deckungen geltenden Ausschlüssen werden auch die Konsequenzen folgender Umstände und Ereignisse ausgeschlossen:**

- 3.1. alle nicht in Kapitel 1 aufgeführten Ereignisse. „Der Deckungsgegenstand“;
- 3.2. Epidemien, Hygieneverhältnisse vor Ort, natürliche oder durch den Menschen verursachte Verunreinigung, Klimaereignisse, meteorologische Ereignisse oder Naturereignisse;
- 3.3. *Naturkatastrophen im Ausland*, deren ausschlaggebende Ursache das Vorkommen eines natürlichen Wirkstoffes in anormaler Intensität ist und solche, die Gegenstand des vom Gesetz Nr. 82-600 vom 13. Juli 1982 betroffenen Verfahrens sind;

## **4. MASSNAHMEN DES VERSICHERTEN IM VERSICHERUNGSFALL**

---

- 4.1. Vor Organisation der Rückreise muss der *Versicherte* mit Mondial Assistance Kontakt aufnehmen, um die Zustimmung zum *Abbruch des Aufenthalts* einzuholen.

<p style="text-align: center;"><b>Telefonisch unter der Nr. 01 42 99 02 02 oder unter der Nr. 33 1 42 99 02 02, sollte der <i>Versicherte</i> sich außerhalb Frankreichs befinden 24 Stunden am Tag an 7 Tagen der Woche</b></p>
--

Er erhält dann eine Bearbeitungsnummer.



4.2. Anschließend muss der Versicherte die Rückerstattung der aufgrund dieses Abbruchs nicht in Anspruch genommenen Leistungen beantragen:

- entweder per E-Mail an [svc.reglementassistance@mondial-assistance.fr](mailto:svc.reglementassistance@mondial-assistance.fr)
- oder per Post an folgende Adresse:  
**Mondial Assistance**  
**Service Relations Clientèle**  
**Tour Gallieni II**  
**36 avenue du Général de Gaulle**  
**93175 Bagnolet cedex**
- oder Montag bis Freitag von 9.00 bis 17.30 Uhr telefonisch unter:  
  
**der Tel. Nr. 01 42 99 08 83 oder 33 1 42 99 08 83 sollte der *Versicherte* sich außerhalb Frankreichs aufhalten**

## 5. EINZUREICHENDE BELEGE

Mondial Assistance wird dem *Versicherten* die für die Meldung des *Versicherungsfalls* erforderliche Auskunft geben und dieser ist dafür verantwortlich, Mondial Assistance alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die seinen Antrag und die Bewertung der Höhe seines Schadens belegen, insbesondere:

GEDECKTE EREIGNISSE	EINZUREICHENDE BELEGE
<b>IN ALLEN FÄLLEN</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Rechnungen von Yelloh! Village über die versicherte Leistung,</li> <li>- eine Bescheinigung über die Bankverbindung,</li> <li>- die <b>genutzten und nicht genutzten</b> Originale der Fahrscheine,</li> <li>- das Aktenzeichen, unter dem der <i>Versicherte</i> von Mondial Assistance die Zustimmung zum Abbruch des Aufenthalts bekommen hat oder</li> <li>- die Bescheinigung über den Eintritt einer anderen Hilfsorganisation, aus der der Grund des Eintritts hervorgeht,</li> <li>- nach Prüfung des Vorgangs alle weiteren von Mondial Assistance geforderten Belege.</li> </ul>

## VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN

### 1. FÜR DEN VERTRAG UND DIE LOKALISIERUNG DER ABSCHLÜSSE

---

Auf den vorliegenden Vertrag finden die Versicherungsordnung, die AGB und die Besonderen Bedingungen Anwendung.

Da es sich um Internet-Transaktionen handelt, wird davon ausgegangen, dass der virtuelle Raum der Seiten der Website www.„yellowvillage.fr“ sich im französischen Raum befindet und dass die dortigen Abschlüsse unbeschadet des Schutzes, den das Gesetz des Landes dem Verbraucher bietet, in dem dieser seinen normalen Wohnsitz hat, somit in *Frankreich* erfolgen.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in französischer Sprache verfasst.

### 2. MODALITÄTEN FÜR DEN ABSCHLUSS, ANFANGSDATUM UND ENDDATUM DER DECKUNG

---

Der Vertrag ist abzuschließen für:

- **die Deckung bei „Stornierung“:** am Tag der Reservierung oder spätestens innerhalb von 2 Werktagen nach Reservierung;
- **die Deckung „Abbruch des Aufenthalts“:** vor der *Abreise*, vorausgesetzt, dass der *Versicherte* noch kein Beförderungsmittel genommen hat, um sich an seinen Aufenthaltsort zu begeben.

Die Deckung gilt:

- **für die Deckung bei „Stornierung“:** ab 0 Uhr 00 am Tag nach Zahlung der Prämie.
- **für die Deckung „Abbruch des Aufenthalts“:** ab 0 Uhr 00 am Tag der in den Besonderen Bedingungen angegebenen *Abreise* und frühestens nach Zahlung der Prämie.

Die Deckung endet:

- **für die Deckung bei „Stornierung“:** ab Beginn der versicherten Leistungen;
- **für die Deckung „Abbruch des Aufenthalts“:** am Tag des in den Besonderen Bedingungen angegebenen Rückreisetags um 24 Uhr.

Die Deckung für „Stornierung“ kann nicht mit der Deckung „Abbruch des Aufenthalts“ kumuliert werden.

### 3. KUMULATIVE VERSICHERUNGEN

---

Wenn der *Versicherte* die gleiche Deckung bei anderen *Versicherern* abgeschlossen hat, ist er laut Artikel L 121-4 der Versicherungsordnung verpflichtet, dem Versicherer dies und die Kontaktdaten sowie den Umfang der Deckung mitzuteilen.

Der *Versicherte* kann sich seinen Schaden vom Versicherer seiner Wahl erstatten lassen.

### 4. RÜCKTRITTSRECHT

---

Laut Verordnung Nr. 2005-648 vom 6. Juni 2005 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen gilt für Reise- oder Gepäckversicherungen kein Rücktrittsrecht (Artikel L 112-2-1 der Versicherungsordnung).

## **5. RECHTSEINTRITT IN DIE RECHTE UND TÄTIGKEITEN DES VERSICHERTEN**

---

Laut Artikel L 121-12 der Versicherungsordnung erwirbt der *Versicherer* als Gegenleistung für die Erstattung und in deren Höhe die Rechte und Tätigkeiten des *Versicherten* gegenüber allen Verantwortlichen des *Versicherungsfalls*.

Wenn der *Versicherer* diese Tätigkeit aus Verschulden des *Versicherten* nicht mehr ausüben kann, kann er dem *Versicherten* gegenüber ganz oder teilweise von seinen Verpflichtungen entbunden werden.

## **6. AHNDUNG BEI FALSCHER ERKLÄRUNG BEI VERSICHERUNGSABSCHLUSS**

---

- Laut Artikel L113-8 der Versicherungsordnung führt jede Verletzung der Anzeigepflicht oder absichtlich falsche Risikoangabe des *Versicherten* zur Nichtigkeit des Vertrags.
- Auslassungen oder unzutreffende Angaben des *Versicherten*, deren Böswilligkeit nicht nachgewiesen wird, werden gemäß Artikel L113-9 der Versicherungsordnung geahndet:
  - bei einer Feststellung vor einem *Versicherungsfall*: der *Versicherer* hat das Recht, entweder den Vertrag gegen eine erhöhte Prämie aufrechtzuerhalten oder den Vertrag innerhalb von zehn Tagen per Einschreiben zu kündigen und die zu viel gezahlte Prämie zurückzuerstatten.
  - erfolgt die Feststellung erst nach dem *Versicherungsfall*: der *Versicherer* kann die Höhe der Erstattung proportional zur Höhe der gezahlten Prämie im Verhältnis zu der Prämie reduzieren, die hätte gezahlt werden müssen, wenn das Risiko vollständig und genau angegeben worden wäre.

## **7. SANKTIONEN BEI ABSICHTLICH FALSCHER ANGABE SEITENS DES VERSICHERTEN ZUM ZEITPUNKT DES VERSICHERUNGSFALLS**

---

Betrug, Verletzung der Anzeigepflicht oder absichtlich falsche Angaben seitens des *Versicherten* über die Umstände oder Konsequenzen eines *Versicherungsfalls* führen zum Verlust aller Leistungen oder Erstattungen für den betroffenen *Versicherungsfall*.

## **8. VERJÄHRUNG**

---

Laut Artikel L114-1 der Versicherungsordnung verjährt jede auf einen Versicherungsvertrag zurückgehende Aktion innerhalb von 2 Jahren nach dem dazu Anlass gebenden Ereignis.

Laut Artikel L114-2 der Versicherungsordnung wird die Verjährung unterbrochen durch:

- den Versand eines Einschreibens mit Rückschein des *Versicherers* an den *Versicherten* bezüglich der Prämienzahlung und des *Versicherten* an den *Versicherer* bezüglich der Erstattungsleistung,
- Benennung eines Sachverständigen nach Eintreten eines *Versicherungsfalls*,
- die normalen Ursachen für die Unterbrechung der *Verjährung*.

## **9. ADRESSE, AN DIE DIE BELEGE IM VERSICHERUNGSFALL ZU SENDEN SIND**

---

Für die Deckung bei Stornierung sind die Belege zu senden an:

Mondial Assistance  
Service Gestion des Sinistres  
DT001  
54 rue de Londres  
75394 Paris Cedex 08

Für die Deckung bei Abbruch des Aufenthalts sind die Belege zu senden an:

Mondial Assistance  
Service Relations Clientèle  
Tour Gallieni II  
36 avenue du Général de Gaulle  
93175 Bagnolet Cedex

## **10. SCHADENSBEWERTUNG**

---

Die Ursachen und Konsequenzen des *Versicherungsfalls* werden im gegenseitigen Einvernehmen, ansonsten durch gütliches Gutachten Dritter und vorbehaltlich der Rechte des *Versicherers* und des *Versicherten* geschätzt. Die Parteien teilen sich das Honorar für das Gutachten.

Können die Parteien sich nicht über die Wahl eines Dritten und Gutachters einigen, wird dieser durch den Präsidenten des Amtsgerichts am *Wohnort* des *Zeichners* benannt.

Diese Benennung erfolgt auf einfachen, unterzeichneten Antrag der *Versicherers* oder nur einer Partei, wobei die andere durch Einschreiben einberufen wird.

## **11. ZAHLUNGSFRIST IM VERSICHERUNGSFALL**

---

Sobald der Vorgang des *Versicherten* vollständig ist, erfolgt die Erstattung innerhalb von 10 Tagen nach der Einigung des *Versicherers* mit dem *Versicherten* oder nach vollstreckbarem Gerichtsbeschluss.

## **12. BEDINGUNGEN FÜR DIE UNTERSUCHUNG VON BEANTSTANDUNGEN**

---

Ist ein *Versicherter* nicht mit der Bearbeitung seines Antrags einverstanden, muss er sich zunächst an seinen üblichen Ansprechpartner wenden, um den Grund seiner Unzufriedenheit zu erläutern und Lösungen zu suchen.

Kann keine Einigung erzielt werden, richtet er seine Beanstandung an folgende Adresse:

MONDIAL ASSISTANCE FRANCE SAS  
Service Traitement des Réclamations  
TSA 20043  
75379 Paris cedex 08

Dem Versicherten geht innerhalb von zehn (10) Werktagen (außer Sonn- und Feiertagen) ab Eingang der Beanstandung eine Empfangsbestätigung zu, sofern er innerhalb dieser Frist keine Antwort auf seine Beanstandung erhält.

Spätestens innerhalb von zwei (2) Monaten nach Eingang seiner Beanstandung erhält er, außer bei Eintritt besonderer Umstände, über die der Versicherer informiert, eine Antwort.

Sollte die Uneinigkeit nach Antwort des Versicherers und dessen letzter Prüfung des Antrags ohne weitere interne Rechtsmittel fortbestehen, kann der Versicherte sich unter folgender Adresse an den unabhängigen Schlichter wenden:

Médiateur de la Fédération Française des Sociétés d'Assurance (FFSA)  
BP 290  
75425 Paris cedex 09

Versicherungsgesellschaften, die Mitglieder der FFSA sind, haben eine Einrichtung geschaffen, die Versicherten und Dritten die Möglichkeit eines Schlichtungsverfahrens zur Beilegung ihrer Streitfälle bietet. Für diese Einrichtung gelten die 10 Regeln der Schlichtungscharta der FFSA.

### **13. ZUSTÄNDIGER GERICHTSSTAND**

---

AGA International wählt seine Zweigniederlassung als Gerichtsstand:

Tour Gallieni II  
36 avenue du Général de Gaulle  
93175 BAGNOLET Cedex

Anfechtungen gegen AGA International, die sich aus dem vorliegenden Vertrag ergeben könnten, werden ausschließlich den zuständigen französischen Gerichten vorgelegt und alle Benachrichtigungen sind an obenstehende Adresse zu richten.

### **14. DATENSCHUTZGESETZ**

---

Laut Datenschutzgesetz „Informatik und Freiheiten“ Nr. 78-17 vom 6. Januar 1978, novelliert durch das Gesetz Nr. 2004-801 vom 6. August 2004 verfügt der *Versicherte* über ein Recht auf Einspruch gegen, Zugriff auf, Änderung, Berichtigung und Löschen aller ihn betreffender Angaben in den Dateien des *Versicherers*. Um dieses Recht geltend zu machen, wendet er sich an dessen Sitz in Frankreich.

### **15. AUFSICHTSBEHÖRDE**

---

Die für die AGA International zuständige Aufsichtsbehörde ist die Autorité de Contrôle Prudentiel, 61 rue Taitbout, 75436 Paris Cedex 09.

### **16. RECHTSVERMERK**

---

AGA International  
Sitz: 37 rue Taitbout - 75009 PARIS  
Aktiengesellschaft mit Kapital in Höhe von 17 287 285 Euro  
519 490 080 Handelsregister Paris  
Zweigniederlassung: Tour Gallieni II - 36 avenue du Général de Gaulle - 93175 BAGNOLET Cedex  
Unter die Versicherungsordnung fallendes privates Unternehmen.